

Der Nationale Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland gegen Rassismus: Stellungnahmen und Empfehlungen

Follmar-Otto, Petra; Cremer, Hendrik

Veröffentlichungsversion / Published Version

Stellungnahme / comment

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Follmar-Otto, P., & Cremer, H. (2009). *Der Nationale Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland gegen Rassismus: Stellungnahmen und Empfehlungen*. (Policy Paper / Deutsches Institut für Menschenrechte, 12). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-316631>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Der Nationale Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland gegen Rassismus

Stellungnahme und Empfehlungen

Petra Follmar-Otto / Hendrik Cremer



Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
German Institute for Human Rights
Zimmerstr. 26/27
D-10969 Berlin
Phone: (+49) (0)30 – 259 359 0
Fax: (+49) (0)30 – 259 359 59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Gestaltung
iserundschmidt
Kreativagentur für PublicRelations GmbH
Bonn – Berlin

Policy Paper No. 12
Januar 2009

ISSN 1614-2195 (PDF-Version)

© 2009 Deutsches Institut für Menschenrechte
Alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf 100% Altpapier

Autorennotiz

Dr. iur. Petra Follmar-Otto leitet die Abteilung Menschenrechtspolitik im Inland/Europa am Deutschen Institut für Menschenrechte. Ihre Schwerpunktthemen sind Diskriminierungsschutz, Rechte von Migranten/innen, moderne Formen der Sklaverei und Folterprävention.

Dr. iur. Hendrik Cremer ist Experte für die UN-Kinderrechtskonvention und hat zur Rechtsstellung unbegleiteter Flüchtlingskinder promoviert. Seine weiteren Arbeitsschwerpunkte sind Diskriminierungsschutz, Migration und Folterprävention.



Der Nationale Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland gegen Rassismus – Stellungnahme und Empfehlungen

1. Einleitung

Die Bundesregierung hat im Oktober 2008 einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz¹ verabschiedet, dessen Erarbeitung seit 2002 angekündigt war. Mit dieser Stellungnahme will das Deutsche Institut für Menschenrechte auf grundlegende Schwächen des vorgelegten Planes – die unzureichende Analyse der Situation in Deutschland und die fehlende Handlungsorientierung – hinweisen und empfiehlt, im nächsten Schritt einen konkreten Maßnahmenplan zur Bekämpfung von Rassismus aufzustellen, diesem Ressourcen zuzuordnen und ein fortlaufendes Monitoringverfahren unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft für die Erreichung der Ziele des Planes einzurichten.

Die Vorlage des Aktionsplans geht auf die 3. Weltkonferenz gegen Rassismus zurück, die vom 31. August bis zum 8. September 2001 unter Leitung der Hochkommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen in Durban/Südafrika stattfand. Rassismus wurde auf der Konferenz als ein weit verbreitetes Ausgrenzungphänomen gebrandmarkt, das viele Gesellschaften prägt und das trotz vielfältiger Anstrengungen weiter besteht und beständig neue Formen annimmt. Dabei haben die Staaten ihre vorrangige Verantwortung für die Bekämpfung von Rassismus untermauert und anerkannt, dass Rassismus eine schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt und durch ungleiche Wohlstandsverteilung, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verstärkt werden kann. Die Staaten haben sich schließlich verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um direkten und indirekten Formen von Rassismus in allen Lebensbereichen entgegenzutreten. Dazu sollen sie in Konsultation

mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Institutionen zur Bekämpfung von Rassismus und der Zivilgesellschaft Nationale Aktionspläne gegen Rassismus ausarbeiten.

Die Verhandlungen in Durban waren durch ein hohes Maß an Politisierung und Instrumentalisierungsversuche geprägt, insbesondere hinsichtlich des Nahost-Konfliktes. Hoch umstritten waren auch Forderungen nach Reparationen für die kolonialistische Ausbeutung Afrikas und den transatlantischen Sklavenhandel. Diese Punkte konnten jedoch im Verlauf der Konferenz ausgeklammert werden. Die Abschlussdokumente der Konferenz, die Erklärung und das Aktionsprogramm², stellen einen wichtigen Schritt in der Entwicklung eines menschenrechtsbasierten Vorgehens gegen Rassismus dar; sie enthalten dezidierte Handlungsanleitungen für die Staaten.

Im April 2009 sollen bei einer in Genf stattfindenden Durban Review Konferenz die Umsetzung der Empfehlungen von Durban überprüft und weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus entwickelt werden. Alle Regierungen, auch Deutschland, sind aufgefordert, über ihre Fortschritte bei der Bekämpfung von Rassismus zu berichten.

2. Anforderungen an die Bekämpfung von Rassismus aus den Abschlussdokumenten von Durban

In der Abschlusserklärung der Weltkonferenz gegen Rassismus hat die Staatengemeinschaft ihre Sorge darüber zum Ausdruck gebracht, dass weiterhin schwer-

1 Nationaler Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Themen/Extremismus/Forum_gegen_Rassismus/Nationaler_Aktionsplan_gegen_Rassismus,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/Nationaler_Aktionsplan_gegen_Rassismus.pdf [abgerufen am 12.12.2008].

2 <http://institut-fuer-menschenrechte.de/dav/Dokumente/Durban2001.pdf> [abgerufen am 12.12.2008].

wiegende Formen von Rassismus, einschließlich des Antisemitismus, der Islamphobie und der verbreiteten Gewalt insbesondere gegen Menschen afrikanischer Herkunft, indigene Völker, Migranten und Migrantinnen sowie Roma und Sinti existieren. Ferner wird ausdrücklich anerkannt, dass es gegenüber Nichtstaatsangehörigen, insbesondere Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden häufig zu diskriminierenden, fremdenfeindlichen und rassistischen Praktiken kommt. Migrationspolitiken dürften nicht auf Rassismus basieren und Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten müssten geschützt werden.

Die Staaten haben im Aktionsprogramm eingeräumt, dass der Erfolg des Aktionsprogramms vom politischen Willen und von angemessenen Finanzmitteln auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene abhängig ist. Die Weigerung oder der Widerwillen öffentlicher Instanzen und der Politik, gegen Rassismus vorzugehen, wird als ein wesentlicher Faktor für die Verbreitung und Verstärkung von Diskriminierung angesehen. Politikerinnen und Politikern sowie politischen Parteien wird daher eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung von Rassismus beigemessen. Politiker und Politikerinnen sollten sich insbesondere öffentlicher Erklärungen oder Handlungen enthalten, die Rassismus fördern können, wobei auf die Möglichkeit freiwilliger Verhaltenskodizes hingewiesen wird. Auch die Medien sollen durch Maßnahmen der Selbstregulierung verbreitete Stereotypenbildungen vermeiden und eine faire und ausgewogene Darstellung der Vielfalt ihrer Gesellschaften fördern sowie sicherstellen, dass sich diese Vielfalt auch bei ihren Mitarbeitenden widerspiegelt.

Die Staaten werden des Weiteren aufgerufen, einschlägige internationale Übereinkünfte zu Menschenrechten und Nichtdiskriminierung zu ratifizieren und die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung gebührend zu berücksichtigen. Gleichberechtigung soll durch den Abbau von Barrieren, etwa beim Zugang zu Bildung, zu Beschäftigung oder zur Gesundheitsversorgung wie auch hinsichtlich der Teilhabe an politischen und wirtschaftlichen beziehungsweise kulturellen Entscheidungen realisiert werden.

Außerdem sollen polizeiliche Ermittlungsmethoden abgeschafft werden, bei denen Polizisten und Polizistinnen und andere mit dem Gesetzesvollzug betraute Personen in einem bestimmten Grad die Hautfarbe

oder ethnische Herkunft einer Person zum Anlass von Kontrollen oder anderen Maßnahmen nehmen (sogenanntes *racial* oder *ethnic profiling*).

Zudem soll es wirksame Rechtsbehelfe gegen Diskriminierung auch durch Private geben, einschließlich der Möglichkeit einer Verbandsklage. Innovative Methoden der Konfliktschlichtung und der Abschluss von Betriebsvereinbarungen sollen ebenfalls gefördert werden. Die Staaten verpflichten sich auch zu einer konsequenten strafrechtlichen Verfolgung rassistischer Taten, wobei rassistische Beweggründe als erschwerende Umstände bei der Strafzumessung berücksichtigt werden sollen.

3. Der von der Bundesregierung vorgelegte Aktionsplan gegen Rassismus

Mit dieser Stellungnahme soll keine umfassende Kommentierung des von der Bundesregierung vorgelegten *Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz* vorgenommen werden. Vielmehr will das Deutsche Institut für Menschenrechte rekurrierend auf die Vorgaben der Abschlussdokumente von Durban auf zwei aus seiner Sicht wesentliche Schwächen des Aktionsplans hinweisen und darauf aufbauend Empfehlungen für die Fortsetzung des Arbeitsprozesses aussprechen.

3.1 Unzureichende Beschreibung und Analyse der Situation in Deutschland

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung in den Ausführungen des Aktionsplans zur Ausgangslage – im Unterschied zu früheren Dokumenten, die Rassismus in Deutschland betreffen – anerkennt, dass sich rassistisch, fremdenfeindlich und/oder antisemitisch motivierte Ressentiments und Stereotype auch jenseits des rechtsextremistischen (politischen) Lagers finden und dass sich die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus nicht in der Bekämpfung des Rechtsextremismus erschöpft, sondern auf die Gesellschaft insgesamt beziehen muss.³ Auf diesen Umstand hatten internationale und europäische Gremien zur Bekämpfung von Rassismus die Bundesregierung wiederholt hingewiesen. Trotz dieser programmatischen Erklärung fehlt im Nationalen Aktionsplan jedoch eine Analyse der heutigen Situation in Deutschland, die sich

fundiert mit **Motiven, Ausmaß, Erscheinungsformen und Wirkungen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung in Deutschland** beschäftigt. Eine dezidierte Auseinandersetzung mit dem Phänomen rassistischer Einstellungen nicht nur als gesellschaftliche Randerscheinung, sondern auch in der Mitte der Gesellschaft wird nicht vorgenommen.

In der Beschreibung rassistischer Phänomene in Deutschland fehlt die differenzierte Auseinandersetzung mit der Situation **besonders von Rassismus betroffener Gruppen**. Differenzierende Ausführungen enthält der Abschnitt zum Antisemitismus.⁴ Eine vergleichbare Auseinandersetzung wäre auch im Hinblick auf andere Betroffenengruppen, wie etwa Sinti und Roma, Menschen afrikanischer Herkunft und Muslime/innen wünschenswert gewesen, ebenso hinsichtlich der mehrdimensionalen Diskriminierung, die Frauen, die zugleich Angehörige ethnischer Minderheiten sind, erfahren.

In den Dokumenten von Durban wird hervorgehoben, dass **Nichtstaatsangehörige**, insbesondere Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende, häufig Rassismus und weiteren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind. Auch der UN-Ausschuss zur Bekämpfung von Rassismus in Genf, der die Umsetzung des UN-Anti-Rassismusübereinkommens (ICERD) überwacht, hat auf die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Anti-Rassismusabkommens hingewiesen, Nicht-Staatsangehörige vor rassistischen Diskriminierungen zu schützen und bestehende Diskriminierungen zu beseitigen, sowohl hinsichtlich diskriminierender Praktiken durch den Staat wie auch durch Privatpersonen.⁵ Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung greift die Situation von Nicht-Staatsangehörigen in Deutschland hingegen nicht gesondert auf.

Die menschenrechtlichen Diskriminierungsverbote zielen nicht nur auf die Überwindung direkter, absichtlicher Diskriminierung, sondern richten sich auch gegen **indirekte (mittelbare) Formen von Diskriminierung**. Diskriminierungsschutz geht deshalb über die Herstellung formaler Gleichberechtigung hinaus. Ziel ist vielmehr die Gewährleistung gleicher Möglichkeiten zur tatsächlichen Ausübung von Menschenrechten für alle Menschen. Auch in den Abschlussdokumenten von Durban haben sich die Staaten verpflichtet, indirekte Formen rassistischer Diskriminierung in allen Lebensbereichen zu verhindern und gegebenenfalls zu beseitigen. Unter indirekten Diskriminierungen versteht man

Benachteiligungen, die im Rahmen formal neutraler Regelungen oder Verfahren für bestimmte Gruppen von Menschen entstehen. So können beispielsweise auch bei formaler Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler im staatlichen Bildungssystem Selektionsmechanismen wirken, die de facto zur Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund hinauslaufen. Indirekte Diskriminierungen können in sämtlichen Lebensbereichen vorkommen, zum Beispiel auf dem Arbeitsmarkt, im Wohnungs- oder Gesundheitswesen. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung geht auf den Aspekt tatsächlicher Benachteiligungen in Deutschland – etwa von Menschen mit Migrationshintergrund – nicht ein.

Der Aktionsplan der Bundesregierung setzt sich nicht mit der ansteigenden oder allenfalls auf hohem Niveau stagnierenden Zahl von **Straf- und Gewalttaten mit rassistischem, fremdenfeindlichem und antisemitischem Hintergrund** auseinander, sondern berichtet lediglich zu dem gesetzlichen Rahmen der Strafverfolgung. Zudem fehlt eine Auseinandersetzung mit den Mobilisierungsstrategien und Wahlerfolgen rechtsextremer **Parteien** mit rassistischen Positionen. Trotz des großen Gewichts, das die Abschlussdokumente von Durban dem Beitrag populistischer Argumentationen von Politikern demokratischer Parteien zur Verfestigung von rassistischen Vorurteilen und zur Legitimierung von gesellschaftlicher Ausgrenzung beimessen, findet keine Auseinandersetzung mit der politischen Praxis in deutschen Wahlkämpfen statt.

3.2 Fehlende Handlungsorientierung des Plans der Bundesregierung

Nationale Aktionspläne wurden als Instrument zur Verbesserung der Menschenrechtslage in den Vereinten Nationen bereits im Rahmen der Wiener Weltmenschrechtskonferenz 1993 gefordert. Im Gegensatz zu den eher status-quo orientierten Staatenberichten zu den UN-Menschenrechtsabkommen, in denen die Staaten über die Schritte berichten, die sie zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen ergriffen haben, sollen in Nationalen Aktionsplänen zukunftsgerichtet Maßnahmen zur Erreichung selbst gesetzter Ziele verankert werden. Dazu sollen in einem politisch hochrangig angesiedelten, partizipativen Prozess mit der Zivilgesellschaft und anderen wichtigen Akteuren Oberziele vereinbart und konkrete und messbare Maßnahmen

4 Nationaler Aktionsplan, S. 80 ff.

5 CERD General Recommendation No.30: Discrimination Against Non-Citizens [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/e3980a673769e229c1256f8d0057cd3d?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/e3980a673769e229c1256f8d0057cd3d?Opendocument) [abgerufen am 12.12.2008].

für die Erreichung dieser Ziele festgelegt werden. Ein Nationaler Aktionsplan soll eine große Anzahl von Menschen und Organisationen mobilisieren und damit zu einem größeren Menschenrechtsbewusstsein beitragen. Zugleich müssen die entsprechenden Ressourcen für die Durchführung der Maßnahmen bereitgestellt werden. Die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen soll überprüft und der Plan ständig weiterentwickelt werden.⁶

Der von der Bundesregierung verabschiedete Plan führt dagegen vor allem deskriptiv Maßnahmen auf, die bereits in der Vergangenheit mit dem Ziel initiiert wurden, Rassismus und rassistische Diskriminierung zu minimieren – etwa die Förderprogramme des Bundes (u.a. „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“, ein Förderprogramm für Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus und das mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds gespeiste Programm XENOS), integrationspolitische Maßnahmen und Maßnahmen, die auf rechts-extremistische Täter zielen. Daneben wird die nationale und internationale Rechtslage dargestellt.⁷

Als allgemeine Ziele des Nationalen Aktionsplans werden der Schutz vor Gewalt und Diskriminierung, die Einbindung und Teilhabe sowie eine Politik der Anerkennung von Unterschiedlichkeit benannt.⁸ Allerdings werden keine konkreten und messbaren Zwischenschritte festgelegt, die mit dem Aktionsplan der Bundesregierung verfolgt werden, und die Bundesregierung entwickelt auch keine neuen, in die Zukunft gerichteten Maßnahmen. Dem Plan fehlt damit sowohl die Handlungsorientierung als auch die Etablierung von Maßstäben, an denen Erfolg oder Misserfolg bei der Bekämpfung von Rassismus gemessen werden könnten. Die wenigen künftigen Vorhaben⁹ bleiben so allgemein und unverbindlich, dass sie den Anforderungen an einen Aktionsplan nicht gerecht werden, und beziehen sich

auf die Evaluation bereits bestehender Programme und Institutionen. Ein Umsetzungs- und Evaluierungsprozess auf der Grundlage des vorliegenden Plans ist daher nicht möglich.

Hingegen hat Deutschland in der Vergangenheit in anderen Politikfeldern bereits Aktionspläne erstellt, die Selbstverpflichtungen auf konkrete Ziele enthalten, Maßnahmen zur Erreichung der Ziele vorgeben und diese nach dem Umsetzungsprozess evaluieren. Zu nennen sind hier insbesondere die Aktionspläne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen von 1999 und 2007¹⁰ und der Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010¹¹. Auch der Nationale Integrationsplan, der zwar nicht in einen menschenrechtlichen Rahmen eingebunden war, wurde in einem partizipativen Prozess unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure erarbeitet.¹²

4. Empfehlungen: Erarbeitung eines Maßnahmenplans zur Bekämpfung von Rassismus

Die Bundesregierung weist in ihren Schlussbemerkungen im Aktionsplan darauf hin, dass mit der Erstellung jenes Dokuments die Arbeit nicht abgeschlossen ist. Als nächsten Arbeitsschritt schlägt das Deutsche Institut für Menschenrechte daher vor, in einem partizipativen Prozess unter Beteiligung der Zivilgesellschaft einen Maßnahmenplan mit einem Katalog konkreter Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus in Deutschland zu erarbeiten. Die Stellungnahme schließt daher mit einigen Anregungen zu Inhalten und Vorgehen bei einem solchen Maßnahmenplan.

6 Zu Standards und Good Practices für Nationale Aktionspläne vgl. Weber, Frauke: Ein Nationaler Aktionsplan für Menschenrechte in Deutschland?, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2003, http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d14_v1_file_409265b718e2b_NAM%20Weber%20final.pdf [abgerufen am 12.12.2008] und Office of the High Commissioner for Human Rights: Handbook on National Human Rights Plans of Action. New York and Geneva, 29 August 2002, <http://www2.ohchr.org/english/about/publications/docs/nhrap.pdf> [abgerufen am 12.12.2008].

7 Nationaler Aktionsplan, S. 21–53.

8 Nationaler Aktionsplan, S. 10.

9 Nationaler Aktionsplan, S. 15: Evaluation der Menschenrechtsberichte der Bundesregierung; S. 23: Fortführung und Evaluation des Programms ‚Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie‘; S. 25: Fortführung und Evaluation des Programms ‚Kompetent für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus‘; S. 35: Behandlung des Nationalen Aktionsplans im Forum gegen Rassismus.

10 Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen <http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/gleichstellung,did=73000.html> [abgerufen am 12.12.2008].

11 Nationaler Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ (NAP) <http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/kinder-und-jugend,did=31372.html> [abgerufen am 12.12.2008].

12 Nationaler Integrationsplan http://www.bundesregierung.de/nn_663954/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerIntegration/Integration/NationalerIntegrationsplan/nationaler-integrationsplan.html [abgerufen am 12.12.2008].

Mögliche Inhalte eines Maßnahmenplanes

- Die Inhalte des Maßnahmenplans sollten neben den Handlungsanleitungen der Durbaner Schlussdokumente die **Empfehlungen internationaler und europäischer Menschenrechtsorgane** an Deutschland einbeziehen. Dies betrifft einerseits den UN-Antirassismusausschuss (CERD), der zuletzt im August 2008 Stellung zur Situation in Deutschland bezogen hat, andererseits die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), deren nächster Bericht zu Deutschland im April 2009 erwartet wird.
- Während der Erarbeitung des deutschen Nationalen Aktionsplans sind von NGOs vielfältige Vorschläge gemacht worden¹³, die bislang kaum Berücksichtigung gefunden haben; diese sollten bei der Entwicklung des Maßnahmenplans einbezogen werden.
- Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat eine Reihe von Empfehlungen zur Verstärkung des Schutzes vor Rassismus und rassistischer Diskriminierung entwickelt, die ebenfalls berücksichtigt werden sollten.¹⁴
- Die Maßnahmen müssen vor dem Hintergrund der Situation verschiedener in Deutschland von Diskriminierung besonders betroffenen Gruppen entwickelt werden und verschiedene Ausprägungen rassistischer Diskriminierung berücksichtigen.
- Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Situation von Menschen gelegt werden, die von mehrdimensionaler Diskriminierung betroffen sind, bei denen sich rassistische Diskriminierung mit solcher wegen ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung verschränken.
- Neben dem Ziel der Bekämpfung direkter, absichtlicher Formen rassistischer Diskriminierung sollte der Maßnahmenplan auch Maßnahmen zur Überwindung indirekter Diskriminierung enthalten.

Vorgehen bei der Erstellung des Maßnahmenplans

- Die Erarbeitung des Maßnahmenplans sollte mit der Festlegung einer Reihe prioritärer Oberziele zur Verringerung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung in Deutschland in ausgewählten Handlungsfeldern beginnen. Statt einer umfassenden Aufnahme von Oberzielen sollte der Plan eher wenigen Zielen Priorität einräumen, diese aber mit einem wirksamen Maßnahmenbündel unterfüttern. Bei einer späteren Weiterentwicklung des Plans können dann neue Ziele und Handlungsfelder aufgenommen werden.¹⁵
- Im nächsten Schritt sollten konkrete Aktionsvorschläge zur Erreichung der Oberziele mit messbaren Zwischenschritten erarbeitet werden, die ein fortlaufendes Monitoring und eine abschließende Evaluierung des Maßnahmenplans ermöglichen. Den Aktionsvorschlägen müssen die notwendigen Ressourcen zugeordnet werden.
- Der Plan sollte von der Bundesregierung unter Einbeziehung von weiteren Akteuren – Ländern, Kommunen, Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler/innen, Medien, Wirtschaft und Sozialpartnern – partizipativ erarbeitet werden. Die Koordination dieses Prozesses sollte von einer politisch hoch angesiedelten Stelle erfolgen. Als Vorbild kann die Erarbeitung des Nationalen Integrationsplans dienen.
- Bestandteil des Maßnahmenplans sollte die Vereinbarung eines Monitoring- und Evaluationsprozesses sein, der die Umsetzung des Plans überwacht und eine Erfolgskontrolle gewährleistet.
- Das Parlament sollte die Umsetzung des Plans durch jährliche Berichte laufend begleiten und politisch bewerten.

13 Vgl. die Stellungnahmen zum Entwurf des Nationalen Aktionsplans 2007, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show_page.php/_c-467/_nr-12/i.html [abgerufen am 12.12.2008] sowie Forum Menschenrechte: Memorandum gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung, http://forum-menschenrechte.de/cms/upload/PDF/ab_05-2008/Memorandum_Rassismus.pdf [abgerufen am 12.12.2008].

14 Addy, David Nii: Rassismus und Diskriminierung, 2005, S. 77; Motakef, Mona: Das Menschenrecht auf Bildung und der Schutz vor Diskriminierung, 2006, S. 41 f; Schicht, Günter: Menschenrechtsbildung für die Polizei, 2007, S. 61 ff, Cremer, Hendrik: ...und welcher Rasse gehören Sie an?, 2008, sowie Follmar-Otto, Petra: Stellungnahme zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, 2006. Alle Publikationen unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de>.

15 Vorbild: Aktionspläne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, s.o. Fn. 8.

Deutsches Institut für Menschenrechte
German Institute for Human Rights

Zimmerstr. 26/27
D-10969 Berlin

Phone: (+49) (0)30 – 259 359 0

Fax: (+49) (0)30 – 259 359 59

info@institut-fuer-menschenrechte.de